gesetzlicher Strafandrohung befreiten Vergehen keineswegs. Es darf indessen in dieser Beziehung auch nicht verkannt werden, daß durch Bestrafung des Ehebruchs nach früherem Maße den Familien leicht größeres Unheil, als durch das Verbrechen selbst bereitet werden konnte. — Nach statistischen Vergleichungen (siehe Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, 13. Lieferung):

Im Jahre	ehelich	unehelich	Summa:	Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen.
1832	52,318	7,965	60,283	wie 1 zu 6, 57
1833	54,184	8,615	62,799	= 1 = 6, 29
1834	55,148	8,215	63,363	= 1 = 6, 71
1835	56,947	9,265	66,212	= 1 = 6, 15
1836	56,361	9,164	65,525	= 1 = 6, 15
1837	55,626	8,967	64,593	= 1 = 6, 2
1838	57,240	9,309	66,549	= 1 = 6, 15
Gesammtbetrag	387,824	61,500	449,324	wie 1 zu 6, 3.

Im Jahre	ehelich	unehelich	Summa:	Es verhält sich demnach die Zahl der Unehelichen der Ehelichen	aller Gebornen
				wie 1 zu	
1839	57,875	9,671	67,546	5, 98	6, 98
1840	58,753	9,624	68,377	6, 1	7, 1
1841	59,582	10,512	70,094	5, 67	6, 67
Summa in 3 Jahren	176,210	29,807	206,017	im Durchschnitt dieser 3 Jahre jährlich wie 1 zu 5, 91	6, 91

hat vom Jahre 1832—1838 eine erhebliche Vermehrung der außerehelichen Geburten gegen die ehelichen nicht stattgefunden, und wenn, wie der königl. Herr Commissar zu vernehmen gegeben, dieses Verhältniß in den Jahren 1839 — 1841 einigermaßen gestiegen ist, so möchte zur Zeit noch die Ursache nicht in Aufhebung früherer Strafen, wohl aber in andern, zum Theil örtlichen Umständen, namentlich, wie vielleicht zu Lichtenberg, in dem gedrängten Beisammenwohnen einer dichten Bevölkerung, im Drucke der einer selbstständigen Häuslichkeit hindernd entgegentretenden Gewerbsverhältnisse, ferner in dem leider oft wahrnehmbaren Leichtsinne bei Schließung von Ehebündnissen und in einer mangelhaften Ortspolizei gesucht werden müssen.

Hiernächst ist Seiten des königl. Herrn Commissars auf die Gesetzgebungen von Preußen, Oesterreich, Bayern, Oldenburg, Basel, Württemberg und Hannover Bezug genommen und zugleich die Erklärung abgegeben worden, daß die Staatsregierung die Gründe, welche sie für Aufhebung der fraglichen Strafen bestimmt hätten, im Wesentlichen noch nicht geschwächt finde, weil in mehren der genannten Staaten die äußere Erscheinung der Unsittlichkeit sich keineswegs auffällig zeige (z. B. in Trier auf 30 Geburten eine uneheliche), daß aber dennoch die Staatsregierung die Ursachen einer etwaigen Steigerung der Unsittlichkeit zu erörtern und, sobald diese als bedenklich sich herausstellen sollte, die geeigneten Mittel dagegen zu ergreifen geneigt sei. —

Nach dieser Erklärung und aus obigen Gründen glaubt die Deputation der geehrten Kammer zu dem Beschlusse rathen zu müssen:

Sie wolle die fragliche Petition auf sich beruhen, jedenfalls aber dieselbe noch an die erste Kammer gelangen lassen.

Referent Abg. D. Platzmann: Ich habe nächst der Petition noch eine nachträgliche Eingabe zu erwähnen, welche Herr Robert v. Heldreich an die Kammer hat gelangen lassen. In dieser spricht der Verfasser erstlich seine dankbare Freude darüber aus, daß Herr D. Schröder seine großartige Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben habe, die Petition zu der seinigen zu machen, und sie für wichtig genug gehalten habe, noch an diesem Landtage berathen zu werden. Ferner sind Notizen beigegeben, theils extrahirt aus Aufsätzen der sächsischen Kirchenzeitung, theils auf Kirchenbücher sich gründend, in derselben Beziehung, wie die Petition selbst. Aber sie leiden auch an denselben Mängeln, an welchen die Petition leidet, namentlich ist darin eine Verwechselung der Begriffe über die einzelnen Vergehungen wahrzunehmen; letztere werden unter einander vermengt, ohne Sonderung des Charakters der einzelnen. Es ist durch diese einzeln angeführten Fälle auch das, was bewiesen werden sollte, gar nicht bewiesen, weil es eben zum Theil ganz andere Fälle sind, als die gemeinten, so daß viele adulteria als stupra bezeichnet sind. Auch Notizen über anstößige Handlungen und Aeußerungen einzelner roher Personen sind darin, die für den allgemeinen Zustand Nichts beweisen. Sie sind zum Theil obscöner Art und dürften sich nicht zum Vortrag eignen. Dagegen ist mir ein Schreiben des Herrn Abg. Leunert zugekommen, dessen Stellvertreter gegenwärtig ist; dieser hat von der Petition Kenntniß gehabt und sich veranlaßt gefunden, seine völlige Uebereinstimmung mit den Ansichten der Deputation auszusprechen und im Ganzen das zu erwähnen, was im Berichte selbst enthalten ist. — Meine Herren, es dürfte nicht leicht ein Gegenstand der Criminaljustiz so vielen Verwechselungen und Begriffsverwirrungen und darum unrichtigeren Folgerungen und mehr falschen Schlüssen unterlegen haben, als eben dieser. Bei der Erklärung, die Seiten der hohen Staatsregierung durch das Organ des verehrten Vorstandes des Ministerii der Justiz gegeben worden ist, hat die Deputation sich vollkommen berechtigt geglaubt zu dem Vorschlage, die Petition auf sich beruhen zu lassen, da die Staatsregierung es als ihre Verpflichtung anerkannt hat, den Gegenstand im Auge zu behalten und nöthigenfalls, wenn sich die Steigerung der Unsittlichkeit auf eine bedenkliche Weise herausstellen sollte, der Ständeversammlung Vorschläge deshalb zu machen, eine Erklärung, die sie auch schon früher gegeben hat.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß schon auf dem Landtage 18$\frac{37}{38}$ eine Petition des Herrn Superintendenten D. Großmann in jener Kammer auf Wiedereinführung der Unzuchtstrafe einging. Das Ministerium hat damals der Wiedereinführung dieser Strafen widersprochen, zugleich jedoch gesagt, daß es diesem Gegenstande fortwährende Aufmerksamkeit schenken werde und, wenn sich überhandnehmende Unsittlichkeit als Folge der Aufhebung jener Strafen ergeben sollte, weitere Maßregeln eintreten werde. Diese Erklärung hat das Ministerium auch gegen die Deputation abgegeben. We-